

Dr. Siegfried Broß
Dr. h.c. Universitas Islam Indonesia - UII - Yogyakarta
Richter des Bundesverfassungsgerichts
Honorarprofessor an der Universität Freiburg im Breisgau
Vorsitzender des Präsidiums der Deutschen Sektion der
Internationalen Juristen-Kommission e.V.

Publikation

„60 Jahre Grundgesetz“: Verfassung mit Anspruch und Wirklichkeit“

Colloquium Fundamentale

I. Vorbemerkung

Im Hinblick auf die vielfältigen Änderungen des Grundgesetzes seit seinem Inkrafttreten am 23. Mai 1949 (vgl. beispielhaft nur die Notstandsgesetzgebung von 1968, die Reform der Finanzverfassung von 1969, den Einigungsvertrag von 1990 und die Einfügung von Art. 23 im Jahre 1992) ist es erforderlich, an das unveränderte Menschenbild des Grundgesetzes zu erinnern, das durch ein mechanistisches Denken im Umgang mit dem Grundgesetz gefährdet ist: Die Verfassung wird geändert, wenn sie dem „Zeitgeist“ im Wege steht. Dabei wird nicht verfassungsrechtlich korrekt und verantwortungsbewusst danach gefragt, was die Verfassung und vor allem Art. 79 Abs. 3 GG erlauben

II. Das Menschenbild des Grundgesetzes

Für das Menschenbild des Grundgesetzes ist Ausgangspunkt und zentrale Verortung Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GG. Hiernach ist die Würde des Menschen unantastbar. Es handelt sich hierbei nicht lediglich um einen Programmsatz, zu dem die Verantwortlichen häufig zu flüchten pflegen, wenn es von vornherein absehbar mit der Umsetzung der verfassungsrechtlichen Gewährleistung im Alltag hapern könnte. Vielmehr ist es die Verpflichtung aller staatlichen Gewalt, die Menschenwürde zu achten und zu schützen (Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG). Zum besseren Verständnis dieser fundamentalen Verpflichtung aller staatlichen Gewalt in der Bundesrepublik Deutschland und darüber hinaus für den Gesetzgeber auch in Bezug auf die Gestaltung privatrechtlicher Beziehungen ist eine verfassungsrechtliche Makroebene und eine verfassungsrechtliche Mikroebene zu unterscheiden.

1. Für die verfassungsrechtliche Makroebene ist nicht allein das Spannungsverhältnis zwischen dem Staat und den seiner Gewalt unterworfenen Menschen maßgeblich. Vielmehr ist die verfassungsrechtliche Makroebene nachhaltig dadurch geprägt, dass es sich um eine objektive Struktur handelt. Sie speist sich aus einer objektiven Wertordnung der Menschen- und Grundrechte wie der ihnen gleichgestellten Rechte des Grundgesetzes ebenso wie aus einer hinzutretenden Gesamtheit der ihnen immanenten institutionellen Komponenten, die ihrerseits das Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 GG konturieren und mit Leben erfüllen.

Zu der objektiven Wertordnung des Grundgesetzes hat das Bundesverfassungsgericht schon zu Beginn seiner Rechtsprechungstätigkeit Stellung genommen, ohne diese Formulierung ausdrücklich zu verwenden, wenn es ausführt, es

erkenne die Existenz überpositiven, auch den Verfassungsgesetzgeber bindenden Rechtes an und sei zuständig, das gesetzte Recht daran zu messen (BVerfGE 1, 14 <18> LS 27). Die "wertgebundene Ordnung" begegnet uns dann allerdings schon in der vielzitierten Elfes-Entscheidung (BVerfGE 6, 32 <40>). Hiernach hat das Grundgesetz eine wertgebundene Ordnung aufgerichtet, die die öffentliche Gewalt begrenzt. Durch diese Ordnung soll die Eigenständigkeit, die Selbstverantwortlichkeit und die Würde des Menschen in der staatlichen Gemeinschaft gesichert werden (hierzu auch BVerfGE 2, 1 <12 f.>; 5, 85 <204 ff.>).

Diese Überlegungen werden in verschiedenen Entscheidungen weiter aufgefächert, so z. B., dass das Verfassungsrecht nicht nur aus den einzelnen Sätzen der geschriebenen Verfassung besteht, sondern auch aus gewissen sie verbindenden, innerlich zusammenhaltenden allgemeinen Grundsätzen und Leitideen, die der Verfassungsgesetzgeber, weil sie das vorverfassungsmäßige Gesamtbild geprägt haben, von dem er ausgegangen ist, nicht in einem besonderen Rechtsatz konkretisiert hat (BVerfGE 2, 380 <403>). Daraus ergibt sich unter anderem, dass die einzelne Verfassungsbestimmung nicht isoliert betrachtet und allein aus sich heraus ausgelegt werden darf. Aus dem Gesamthalt der Verfassung ergeben sich vielmehr gewisse verfassungsrechtliche Grundsätze und Entscheidungen, denen die einzelnen Verfassungsbestimmungen untergeordnet sind. Diese sind deshalb so auszulegen, dass sie mit den elementaren Verfassungsgrundsätzen und Grundentscheidungen des Verfassungsgesetzgebers vereinbar sind (BVerfGE 1, 14 <32 f.>).

Eine starke objektive Komponente in diesem Zusammenhang bringt BVerfGE 49, 24 <56>. Hiernach sind die Sicherheit des Staates als verfasste Friedens- und Ordnungsmacht und die von ihm zu gewährleistende Sicherheit seiner Bevölke-

rung Verfassungswerte, die mit anderen in gleichem Rang stehen und unverzichtbar sind, weil die Institution Staat von ihnen die eigentliche und letzte Rechtfertigung herleitet.

Es ist wichtig in diesem Zusammenhang, dass es bei staatlichen Eingriffen nicht allein und zuvörderst darum geht, welche Abwehrrechte einem Beschuldigten etwa gegen strafprozessuale Eingriffsmaßnahmen nach der Verfassung zustehen. Das Rechtsstaatsprinzip lehrt noch anderes, nämlich über diese objektive Wertordnung des Grundgesetzes die Pflicht aller Staatsorgane, vor allem aber des Gesetzgebers, das Spannungsverhältnis Staat – Menschen dementsprechend im Wege der Selbstdefinition aufzulösen. Nicht von ungefähr ist in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts anerkannt, dass die Grundrechte nicht nur Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat sind, sondern auch als objektive Normen ein Wertsystem statuieren, das als verfassungsrechtliche Grundentscheidung für alle Bereiche des Rechts Geltung beansprucht (BVerfGE 21, 362 <371 f.>; vor allem aber schon zuvor BVerfGE 7, 198 – Lüth).

Dogmatisch bekommt man die objektive Wertordnung des Grundgesetzes und die im Rechtsstaatsprinzip des Grundgesetzes wurzelnde Verpflichtung der Staatsorgane zu einer diesem entsprechenden Selbstdefinition in den Griff, wenn man den grundrechtlichen Gewährleistungen – unabhängig vom vermittelten Status als Abwehr-, Mitwirkungs- oder Leistungsrecht – eine institutionelle Komponente dergestalt beimisst, dass jede Gewährleistung in ihrem Kerngehalt selbst für den einzelnen Rechtsträger nicht disponibel ist. Die in einer Verfassung formulierten grundrechtlichen Gewährleistungen lassen erkennen, welche Sicht des Menschen der Verfassungsgeber hat. Das ist der objektive Gehalt, der über die grundrechtlichen Gewährleistungen in ihrer Summe das inmitten stehende Menschen-

bild einer Verfassung verdeutlicht. Hieraus ergibt sich die objektive Verpflichtung für alle Staatsorgane unabhängig davon, ob sich im konkreten Einzelfall ein von einer staatlichen Eingriffsmaßnahme Betroffener hiergegen wehrt. Vielmehr geht die zwangsläufige Verpflichtung dahin, dass ein Eingriff wegen Widerspruchs zu der objektiven Wertordnung und der hierauf beruhenden Selbstdefinition eines Rechtsstaates von vornherein unterbleiben muss.

So ist es aufgrund der objektiven Wertordnung des Grundgesetzes über die jeder grundrechtlichen Gewährleistung innewohnenden institutionellen Komponente in der Gesamtheit von vornherein unzulässig, in einem Strafermittlungsverfahren einen Lügendetektor einzusetzen, selbst wenn der Beschuldigte dies fordern würde (hierzu BVerfG, Beschluss eines Vorprüfungsausschusses des Zweiten Senats vom 18. August 1981 – 2 BvR 166/81, NJW 1982, S. 375). Ungeachtet der Unantastbarkeit der Menschenwürde nach Maßgabe des Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GG wirkt das Folterverbot absolut und duldet keinerlei Modifizierung. Selbst das Einverständnis oder gar die Forderung des Beschuldigten etwa im Sinne mittelalterlicher „Wahrheitsproben“ würden hieran nichts im Geringsten ändern. Schließlich ist abschließend in diesem Zusammenhang noch darauf hinzuweisen, dass über diese objektive Wertordnung die Todesstrafe selbst dann abgeschafft wäre, wenn dies nicht schon vom Verfassungsgeber positiv über Art. 102 GG angeordnet worden wäre.

2. Auf der verfassungsrechtlichen Mikroebene tritt der einzelne Mensch allein in den Mittelpunkt der Betrachtung. Die Würde des Menschen ist im Grundgesetz der oberste Wert (BVerfGE 6, 32 <41> - Elfes; stRspr). Der Satz „Der Mensch muss immer Zweck an sich selbst bleiben“, gilt uneingeschränkt für alle Rechtsge-

biete; denn die unverlierbare Würde des Menschen als Person besteht gerade darin, dass er als selbstverantwortliche Persönlichkeit anerkannt bleibt (BVerfGE 45, 187 <228>). Was folgt daraus für den Rechtsalltag? Es liegt nahe, dass zum Beispiel im strafprozessualen Bereich die Stellung des Beschuldigten im Verfahren besonderer Gestaltung bedarf. Es ist vor allem darauf Bedacht zu nehmen, dass „der Zweck nicht die Mittel heiligt“. Gerade der nicht selten zu hörende Einwurf, die Verbrecher bewegten sich im High-Tech-Zeitalter, während die Polizei mit dem Fahrrad hinterherhechelt, ist schief und liegt neben der Sache. Die „Verbrecher“ unterliegen keinen rechtsstaatlichen und verfassungsrechtlichen Vorgaben. Der Staat darf ihnen nur mit den Eingriffsmaßnahmen begegnen, die den „Täter“ nicht zum bloßen Objekt der Verbrechensbekämpfung unter Verletzung seines verfassungsrechtlich geschützten sozialen Wert- und Achtungsanspruchs machen (BVerfGE 45, 187 <228>).

Es ist deshalb ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, dass es der menschlichen Würde widerspricht, den Menschen zum bloßen Objekt im Staate zu machen (so etwa BVerfGE 27, 1 <6>). Diese verfassungsrechtliche Gewährleistung ist – wie auch das Folterverbot – abwägungsfest. Im Hinblick darauf darf das Recht auf Achtung seiner Würde auch dem Straftäter nicht abgesprochen werden, mag er sich in noch so schwerer und unerträglicher Weise gegen alles vergangen haben, was die Wertordnung der Verfassung unter ihren Schutz stellt (BVerfGE 64, 261 <284>; 72, 105 <115>). Hier scheint ebenfalls die objektive Wertordnung des Grundgesetzes wie auch die Selbstdefinition eines Staates als Rechtsstaat auf. Insoweit duldet das Rechtsstaatsprinzip keinerlei Relativierung des Verhältnisses Staat zu den Menschen, wenn es um Eingriffe in das Innerste des Menschen geht.

Allerdings bedeutet diese Sicht wiederum nicht, dass staatliches Strafen nur unter engen Voraussetzungen zulässig wäre. Das ist schon deshalb nicht der Fall, weil der Staat seiner Schutz- und Friedenssicherungspflicht gegenüber den Menschen wirksam genügen muss. Einschränkungen und Konturen, die ihn hierbei einengen mögen, ergeben sich nur für die Mittel zur Umsetzung. So sind zusammengefasst lediglich grausame oder übermäßig harte Strafurteile wegen Verstoßes gegen Art. 1 Abs. 1 GG unzulässig (BVerfGE 1, 332 <348>). Die Menschenwürde wird auch nicht durch eine Strafverfolgung nach langer Zeit verletzt (BVerfGE 1, 418 <423>). Diese Frage hat durch die Möglichkeiten der DNS-Analyse und wegen der - im Übrigen sehr zu begrüßenden - Aufhebung der Verjährungsfristen für schwerste Straftaten an Aktualität gewonnen.

Im Hinblick auf die aktuellen Maßnahmen des Gesetzgebers und die rechtspolitische Diskussion ist in diesem Zusammenhang nur an Vorratsdatenspeicherung, Online-Durchsuchung, Speicherung von Kfz-Kennzeichen, Nackt-Scanner und Änderungen des Art. 10 wie auch des Art. 13 GG zu erinnern. Solche Eingriffe staatlicher Behörden könnten jeden täglich treffen, von den Gefährdungen durch das Handeln mit persönlichen Daten durch Private ganz zu schweigen.

Der Verfassungsgeber bestimmt ausdrücklich und gestuft nach den geschützten Bereichen Vorgaben für den Gesetzgeber und die Behörden. Es lassen sich folgende Regelungsbereiche erkennen, die unterschiedlichen Eingriffsmöglichkeiten geöffnet sind. An der Spitze steht die Würde des Menschen, die gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GG unantastbar ist. Der Wortlaut der Verfassung ist eindeutig: Die

Würde des Menschen duldet keinerlei Abstriche und ist von vornherein abwägungsfest, sie ist absolut und deshalb jeglichem staatlichem Eingriff verschlossen.

Anders verhält es sich etwa mit dem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit wie auch der Freiheit der Person. Gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 3 GG darf in diese Rechte nur aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden. Die Regelungstechnik ist auch hier eindeutig. Der Verfassungsgeber bringt mit dem Wort „nur“ unmissverständlich zum Ausdruck, dass außerhalb gesetzlicher Regelungen diese Rechte nicht zur Disposition staatlicher Behörden stehen. Vergleichbar sind die an sich unverletzlichen Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis staatlichen Eingriffen eröffnet, wenn hierfür eine gesetzliche Grundlage besteht. Art. 10 Abs. 2 Satz 1 GG bringt dies als Grundsatz zum Ausdruck. Für die Frage, welchen Bindungen wiederum nun der Gesetzgeber bezüglich seiner Regelungsbefugnis unterliegt, besagt Art. 10 Abs. 2 Satz 2 GG, dass unter bestimmten Voraussetzungen der Betroffene hiervon nicht in Kenntnis gesetzt zu werden braucht und dass auch entgegen dem Anspruch auf Gewährung effektiven Rechtsschutzes – außerhalb der speziellen Grundrechte und Art. 19 Abs. 4 GG – die gerichtliche Nachprüfung ausgeschlossen werden kann.

Durch die Regelung des Art. 10 Abs. 2 Satz 2 GG unterliegt zugleich die Kontrolle des Bundesverfassungsgerichts von entsprechenden Eingriffsmaßnahmen ihrerseits Beschränkungen. Es hat nicht vom Gehalt der geschützten Grundrechtsbereiche her die Sach- und Rechtslage zu betrachten, sondern anhand des vom verfassungsändernden Gesetzgeber vorgesehenen Maßstabs des Art. 10 Abs. 2 GG. Allerdings ist diese Regelung noch unter einem anderen Gesichtspunkt bemerkenswert. Es entspricht einer modernen Entwicklung im Rechtsstaat und innerhalb der rechtsstaatlichen Ordnung, dass bei der Bestimmung der staat-

lichen und der Individualsphäre (Beispiel im Atomrecht, BVerfGE 49, 89 – Schneller Brüter) immer dann, wenn die materiell-rechtliche Gewährleistung des Grundgesetzes für den Einzelnen im übergeordneten gesamtstaatlichen Interesse zurückweichen muss, jedenfalls verfahrensrechtliche Sicherungen gesucht werden müssen, die verhindern, dass der jeweils Betroffene zum Objekt staatlichen Handelns würde. Das ist aus der Individualsicht die Wertung des Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GG mit der Unantastbarkeit der Menschenwürde, aus der staatlichen Sicht die Selbstdefinition als Rechtsstaat aufgrund der den grundgesetzlichen Gewährleistungen jeweils innewohnenden institutionellen Komponente.

III. Menschenbild des Grundgesetzes und Sozialstaatsprinzip

Das Menschenbild des Grundgesetzes ist ein in sich geschlossenes, ein ganzheitliches. Allerdings hat es bestimmte Ausprägungen, die je nachdem unterschiedlich sind, ob es sich um den Bereich staatlicher belastender – zum Teil erheblich belastender – Eingriffe gegen die Menschen oder um deren Leistungsansprüche gegen den Staat geht. Gerade in Bezug auf das Sozialstaatsprinzip hat es in Deutschland, wie auch innerhalb der Europäischen Union und weltweit in den letzten Jahren gravierende Veränderungen, um nicht zu sagen, ganz erhebliche Verwerfungen und Spannungsverhältnisse gegeben, die bedauerlicherweise bis heute anhalten und durch die aktuelle Finanzmarktkrise noch ganz erheblich verschärft werden. Auch hierzu kann man nachweisen, dass die schon eingangs thematisierte mechanistische Betrachtungsweise in Bezug auf eine Verfassung, hier das Grundgesetz, maßgeblich verantwortlich für diese Entwicklung auf nationaler Ebene, wie aber auch für die weltweite Entwicklung ursächlich ist.

In der jüngeren Vergangenheit hat sich das Menschenbild in Bezug auf das Sozialstaatsprinzip insoweit verschoben, dass der Staat fast plötzlich die Verantwortung des Einzelnen für seine Existenz und vor allen Dingen für seine Existenz unter Bewahrung seiner Menschenwürde einforderte, ohne die hierfür unabdingbaren und von dem Einzelnen nicht herstellbaren Rahmenbedingungen zu schaffen.

a) Wenn man sich die Frage vorlegt, welche Risiken und welche Verantwortung der Einzelne in unserem Staat übernehmen muss, ist es unabdingbar, zunächst das Menschenbild zu ermitteln, das unser Grundgesetz in der Konturierung durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entfaltet. Schon in einer sehr frühen Entscheidung (BVerfGE 6, 32 <40> - Elfes -) hat das Bundesverfassungsgericht darauf hingewiesen, dass das Grundgesetz eine wertgebundene Ordnung aufgerichtet hat, die die öffentliche Gewalt begrenzt. Durch diese Ordnung soll die Eigenständigkeit, die Selbstverantwortlichkeit und die Würde des Menschen in der staatlichen Gemeinschaft gesichert werden (Hinweis auf BVerfGE 2, 1 <12 f.>; 5, 85 <204 ff.>). Dieser Ausgangsentwurf eines Menschenbildes entsprechend dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland wird wenig später in einem weiteren Urteil (BVerfGE 7, 198 <205> - Lüth) um einen, für unseren Zusammenhang sehr wichtigen Aspekt erweitert. Es sieht in der objektiven Wertordnung, die das Grundgesetz in seinem Grundrechtsabschnitt aufgerichtet hat, ein Wertsystem, das seinen Mittelpunkt in der innerhalb der *sozialen* Gemeinschaft sich frei entfaltenden menschlichen Persönlichkeit und ihrer Würde findet, dies müsse als verfassungsrechtliche Grundentscheidung für alle Bereiche des Rechts gelten (bestätigt etwa in BVerfGE 21, 362 <372>).

Gleichwohl wäre es zu kurz gegriffen, wenn man von diesem Gesichtspunkt des Sozialen sofort auf Leistungsansprüche des Einzelnen gegen den Staat schließen würde. In einer seiner ersten Entscheidungen (BVerfGE 1, 97 <104 f.>) hat das Bundesverfassungsgericht vor dem damaligen zeitgeschichtlichen Hintergrund klargestellt, dass das Gebot des Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG, die Würde des Menschen zu achten und zu schützen, nicht den Schutz vor materieller Not meint. Auch Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG räume dem Einzelnen kein Grundrecht auf angemessene Versorgung durch den Staat ein (BVerfGE 1, 97 <104>). Allerdings stellt es schon damals eine direkte Verbindung zum Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG her. Es betont, mit seiner Ausgangsüberlegung sei nicht gesagt, dass der Einzelne überhaupt kein verfassungsmäßiges Recht auf Fürsorge habe (BVerfGE 1, 97 <105>). Das Bekenntnis zum Sozialstaat könne bei der Auslegung des Grundgesetzes wie bei der Auslegung anderer Gesetze von entscheidender Bedeutung sein. Das Wesentliche zur Verwirklichung des Sozialstaates könne aber nur der Gesetzgeber tun. Er sei verfassungsrechtlich zu sozialer Aktivität, vor allem dazu verpflichtet, sich um einen *erträglichen Ausgleich der widerstreitenden Interessen* und um die Herstellung erträglicher Lebensbedingungen für Alle zu bemühen (BVerfGE 1, 97 <105>).

In späterer Zeit erfährt die Konturierung eines Leistungsanspruchs des Einzelnen gegen den Staat Erweiterungen. Je stärker der moderne Staat sich der sozialen Sicherung und kulturellen Förderung der Bürger zuwendet, desto mehr tritt im Verhältnis zwischen Bürger und Staat neben das ursprüngliche Postulat grundrechtlicher Freiheitssicherung vor dem Staat die komplementäre Forderung nach grundrechtlicher Verbürgung der Teilhabe an staatlichen Leistungen (BVerfGE 33, 303 <330 f.>; bestätigt etwa in BVerfGE 35, 79 <115>).

Für die Gestaltung der Wirtschaftsordnung im Besonderen zieht das Bundesverfassungsgericht folgenden Schluss (BVerfGE 50, 290 <338> - Mitbestimmung): Das Grundgesetz sei wirtschaftspolitisch neutral. Der Gesetzgeber dürfe jede ihm sachgemäß erscheinende Wirtschaftspolitik verfolgen, sofern er dabei das Grundgesetz, vor allem die Grundrechte beachte. Ihm komme also eine weit gehende Gestaltungsfreiheit zu. Allerdings dürfe die Berücksichtigung der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers nicht zu einer Verkürzung dessen führen, was die Verfassung in allem Wandel unverändert gewährleisten will, namentlich nicht zu einer Verkürzung der in den einzelnen Grundrechten garantierten individuellen Freiheiten, ohne die nach der Konzeption des Grundgesetzes *ein Leben in menschlicher Würde* nicht möglich ist. Die Aufgabe bestehe infolgedessen darin, die grundsätzliche Freiheit wirtschafts- und sozialpolitischer Gestaltung, die dem Gesetzgeber gewahrt bleiben müsse, mit dem Freiheitsschutz zu vereinen, auf den der Einzelne gerade auch dem Gesetzgeber gegenüber einen verfassungsrechtlichen Anspruch habe (Hinweis auf BVerfGE 7, 377 <400> - Apotheken-Urteil).

Diese Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts konturiert das Menschenbild des Grundgesetzes dahin, dass der Einzelne ein eigenständiges, selbst verantwortliches Individuum ist, dessen Position gegenüber der staatlichen Gewalt durch die Grundrechte näher ausgestaltet ist. Die Grundrechte bilden zum einen eine objektive Wertordnung, lösen damit aber nicht die Individualrechtsposition des Einzelnen ab, sondern verstärken diese im Zusammenhang der Menschen untereinander und gegenüber dem Staat. Zunehmend gewinnt in der Entwicklung der Anspruchs- oder Teilhabeaspekt an Gewicht und schließlich ergeben sich

Verpflichtungen für die Ausgestaltung der Wirtschaftsordnung. Entscheidend für unseren Zusammenhang ist die Verbindung zwischen den Grundrechten, vor allem der Menschenwürde des Art. 1 GG und der Handlungsfreiheit des Art. 2 GG mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG. Wir können daraus schon den Schluss ziehen, dass nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland der Einzelne zwar eigenständig und selbstverantwortlich ist, der Staat aber ihn sich nicht selbst überlassen darf. Vielmehr ist dieser gehalten, verlässliche und gemeinverträgliche Grundlagen sicherzustellen, damit eine friedliche und die Interessen aller Menschen innerhalb dieser staatlichen Gesellschaft angemessen berücksichtigenden Rahmenbedingungen geschaffen und fortwährend aufrechterhalten werden. Keinesfalls darf die staatliche und wirtschaftliche Ordnung so gestaltet werden, dass die Gesellschaft auseinander bricht und nur ein Teil noch gleichsam auf der Sonnenseite des Lebens steht.

b) Dabei ist die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht stehen geblieben. Für den Bereich der Daseinsvorsorge im Besonderen, zu dem auch die Sozialsicherungssysteme zu rechnen sind, hat das Bundesverfassungsgericht die Menschenwürde unmittelbar in den Mittelpunkt seiner Betrachtung gestellt. So hat es in BVerfGE 66, 248 (258) befunden, dass etwa die Energieversorgung zum Bereich der Daseinsvorsorge gehört. Sie sei eine Leistung, deren der Bürger zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz unumgänglich bedürfe. Schon in einer früheren Entscheidung (BVerfGE 38, 258 <270 f.>) hat das Bundesverfassungsgericht darauf hingewiesen, dass eine Entwicklung besteht, in deren Verlauf die öffentliche Hand in wachsendem Umfang im Bereich der Daseinsvorsorge

Aufgaben übernimmt, die unmittelbar oder mittelbar der persönlichen Lebensbewältigung des einzelnen Bürgers dienen (hierzu auch BVerfGE 45, 63 <78 f.>).

In einer im hier erörterten Zusammenhang bemerkenswerten Stellungnahme innerhalb des KPD-Urteils (BVerfGE 5, 85 <198>) hat das Bundesverfassungsgericht zum Sozialstaat unter anderem dargelegt, dass die Tendenz der Ordnung und die in ihr angelegte Möglichkeit der freien Auseinandersetzung zwischen allen realen und geistigen Kräften in Richtung auf Ausgleich und Schonung der Interessen aller wirke. Das Gesamtwohl werde eben nicht von vornherein gleichgesetzt mit den Interessen oder Wünschen einer bestimmten Klasse; annähernd gleichmäßige Förderung des Wohles aller Bürger und annähernd gleichmäßige Verteilung der Lasten werde grundsätzlich erstrebt. Es bestehe das Ideal der "sozialen Demokratie in den Formen des Rechtsstaates". Die staatliche Ordnung der freiheitlichen Demokratie müsse demgemäß systematisch auf die Aufgabe der Anpassung und Verbesserung und des sozialen Kompromisses angelegt sein; sie müsse vor allem Missbräuche der Macht hemmen. In einer späteren Entscheidung (BVerfGE 45, 376 <387>) hat das Bundesverfassungsgericht schließlich für das Sozialstaatsprinzip noch darauf hingewiesen, dass es staatliche Vor- und Fürsorge für Einzelne oder für Gruppen der Gesellschaft verlange, die auf Grund persönlicher Lebensumstände oder gesellschaftlicher Benachteiligung in ihrer persönlichen und sozialen Entfaltung behindert seien. Die staatliche Gemeinschaft müsse ihnen jedenfalls die Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein sichern und sich darüber hinaus bemühen, sie - soweit möglich - in die Gesellschaft einzugliedern, ihre angemessene Betreuung zu fördern sowie die notwendigen Pflegeeinrichtungen zu schaffen (BVerfGE 44, 353 <375>; 40, 121 <133>; s.a. BVerfGE 28, 324 <348>; 43, 13 <19>).

An dieser Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist bemerkenswert, dass trotz der Weite des dem Gesetzgeber zur Verfügung stehenden Gestaltungsspielraums im Bereich des Sozialstaatsprinzips des Grundgesetzes doch in mannigfacher Hinsicht prägnante Konturen bestehen. Es handelt sich zum einen um den Bereich der Daseinsvorsorge, also wichtiger Infrastrukturbereiche für die Sicherung eines menschenwürdigen Daseins. Hierzu sind Einrichtungen, die der Mensch zur Verwirklichung seiner Person und Individualität bedarf und die er nicht selbst zur Verfügung stellen kann, wie Elektrizität, Wasserversorgung, Telefon, Bahn und Post, zu rechnen. Zum anderen gibt es Bereiche, in denen in der Gesellschaft Schwache nicht die gleichen Voraussetzungen und die gleichen Chancen für die persönliche Entfaltung wie die überwiegende Mehrheit der Menschen in unserem Staate haben. Hier muss der Staat nach dem Sozialstaatsprinzip tätig werden. Für ihn besteht die Pflicht, für eine gerechte Sozialordnung zu sorgen (BVerfGE 59, 231 <263>; s.a. BVerfGE 82, 60 <80>).

Diese Rechtsprechung wird bis heute aufrechterhalten. Nach wie vor verpflichtet das Sozialstaatsprinzip den Gesetzgeber, für einen Ausgleich der sozialen Gegensätze zu sorgen. Darüber hinaus gebietet es staatliche Fürsorge für Einzelne oder Gruppen, die auf Grund ihrer persönlichen Lebensumstände oder gesellschaftlicher Benachteiligungen an ihrer persönlichen oder sozialen Entfaltung gehindert sind (BVerfGE 100, 271 <284>). Sonach steht fest, dass sich auf Grund der verfassungsrechtlichen Vorgaben der Gesetzgeber und damit der Staat nicht leichter Hand durch gesetzgeberische Maßnahmen dieser Verpflichtung entziehen und die Menschen gleichsam ihrem Schicksal überlassen dürfen.

Schon unter diesem Gesichtspunkt ist fraglich, ob der Verweis auf die so genannte Riester-Rente als private Altersvorsorge verfassungsrechtlich abgesichert ist. In diesem Zusammenhang wird übersehen, dass der Staat jedenfalls auf Grund des Sozialstaatsprinzips für die private Vorsorge im Krankheits- und Arbeitsunfähigkeitsfall (einschließlich der Arbeitslosigkeit) stabile Rahmenbedingungen zur Verfügung stellen muss. Es widerspricht hingegen dem Sozialstaatsprinzip, wenn der Staat fortwährend Maßnahmen trifft, die die wirtschaftliche und politische Grundlage für verantwortliches Handeln in Ausführung des Sozialstaatsgebots in Frage zu stellen vermögen. Gerade in Bezug auf die schon erwähnten umfassenden Privatisierungsmaßnahmen in Bereichen der vitalen Daseinsvorsorge und in Ansätzen in Bereichen belastender staatlicher Eingriffe (Strafvollzug, psychiatrische Landeskrankenhäuser) muss schon ins Auge springen, dass es keinen Sinn macht, staatliche Monopole durch private Monopole zu ersetzen.

IV. Ausblick

Auch mit seinem Alter von 60 Jahren ist das Grundgesetz noch zeitgemäß und in seiner „Leistungsfähigkeit“ keineswegs beschränkt. Es ist allerdings unabdingbar, Gelassenheit zu bewahren und nicht der Fehlvorstellung zu verfallen, der Zeitgeist gehe dem Grundgesetz vor und nicht nur Art. 79 Abs. 3 GG lehrt anderes, sondern schon die Eingangsbestimmung des Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 GG: Die Würde des Menschen ist unantastbar.